

# Statuten der »Initiative Zivilgesellschaft«

## Präambel

Die derzeitigen Strukturen und Mechanismen der globalen Entwicklungen bewirken eine wachsende Kluft zwischen Arm und Reich auf allen Ebenen und einen unverträglichen Ressourcenverbrauch mit irreversiblen Folgen. Das gesamte System ist so nicht zukunftsfähig und bedarf dringend grundlegender Reformen. Das zukunftsweisende Leitbild der Lebensfreundlichkeit zielt auf eine nachhaltige Entwicklung im Sinne einer globalen und regionalen Dauerlebensfähigkeit unter Achtung der Bedürfnisse aller jetzt und zukünftig Lebenden.

Der Ruf geht nach einer Bündelung aller am Gemeinwohl orientierten zivilgesellschaftlichen Kräfte, denen soziale und ökologische Gerechtigkeit, basierend auf Menschenrechten, globaler Solidarität und Zukunftsfähigkeit am Herzen liegen. Auf demokratischem Wege sollen die Weichen zu einer neuen Gesellschaftsordnung gestellt werden, in der im Sinne einer zu gestaltenden globalen Ethik und einer bis in ihre Grundstrukturen zu erneuernden Wirtschaftsordnung größtmögliche Zufriedenheit und Lebensfreude für ein produktives und freies Wirken Aller zum Wohle Aller entstehen kann.

Dazu ist es notwendig, dass neben das arbeitsteilige Engagement einzelner NGOs der Versuch einer Gesamtschau aller zukunftsfähigen Entwürfe und ein Erspüren unserer größten gemeinsamen Hoffnung treten.

Wichtig ist uns, dass bei dem Streben nach zivilgesellschaftlicher Gemeinsamkeit der Pluralismus nicht verloren geht, sondern die notwendige Einheit in der Vielfalt gebildet wird (EVI-Prinzip). Im Sinne eines kollegialischen Zusammenwirkens gehen wir in allen Fragen offen und transparent miteinander um.

Diese Präambel ist integrativer Bestandteil der Vereinsstatuten und zugleich erste und wesentliche Orientierung in Auslegungsfragen, wann immer sie sich in der Vereinsarbeit ergeben sollten.

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

a) Der Verein führt den Namen »Initiative Zivilgesellschaft«. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich, Europa und gegebenenfalls darüber hinaus.

## § 2: Zweck und Grundstruktur des Vereins

a) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist überparteilich und besteht zur Pflege und Förderung zivilgesellschaftlicher Arbeit. Er will dafür einen offenen Raum der Information und Koordination für die Arbeit der als Mitglieder mitwirkenden Organisationen, Initiativen und Gruppen bieten, um für bestimmte gesellschaftliche Aufgaben und politische Ziele gemeinsames Handeln zu vereinbaren bzw. zu stärken.

b) Die Ziele und Aufgaben, die sich die Initiative Zivilgesellschaft im Hinblick auf eine sozial wie ökologisch nachhaltige Weiterentwicklung und Transformation der gesellschaftlichen Verhältnisse gibt, werden im demokratischen Prozess aus der Vielfalt der in Netzwerk vertretenen Aktivitäten gefasst.

c) Um diesen Prozess zur Bildung einer wirksamen gesellschaftlichen Kraft auf der Höhe der Zeit unter Beibehaltung des zivilgesellschaftlichen Pluralismus (Einheit in der Vielfalt) zu ermöglichen, sind zwei zentrale Arbeitsorgane eingerichtet:

- die regelmäßig zusammentretende »Konferenz Zivilgesellschaft« (kurz: Konferenz),
- sowie das dieser Konferenz dienende »Permanente Forum« (kurz: Forum).

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

a) Als ideelle Mittel dienen:

Kampagnen, Diskussionsveranstaltungen, Vorträge, Versammlungen, Kundgebungen oder andere Zusammenkünfte, Herausgabe von Publikationen, Einrichtung und Betrieb einer Homepage und anderer Internetpräsenzen, Versendung von Newsletters, Einrichtung einer Bibliothek, wissenschaftliche Aktivitäten (Forschungsarbeiten, Untersuchungen, Studien, Publikationen, Umfragen, Tests, etc).

b) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen, Stiftungs-, Sponsoren- und sonstigen Zuwendungen, Honorare für vom Verein erbrachte Leistungen (Beratungen, wissenschaftliche Arbeiten), Eintrittsgelder, Verkauf von Publikationen und Werbemitteln.

### **§ 4: Mitgliedschaft**

#### **4.1 Arten der Mitgliedschaft**

a) Die Mitglieder des Vereins sind unterteilt in ordentliche Mitglieder und Förder-Mitglieder.

b) Ordentliche Mitglieder sind jeweils durch eine/n Delegierte/n vertretene juristische Personen (NGOs, NPOs, Unternehmen, usw.) sowie Repräsentant/innen zivilgesellschaftlicher Aktivitäten (physische Personen), etwa von institutionell nicht selbständig konstituierten Projekten, Initiativen oder Gruppen. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen auch die »Basisgruppen der Initiative Zivilgesellschaft« (siehe § 5). Auch hier ist jede Basisgruppe durch eine/n in der Konferenz und Generalversammlung stimmberechtigte/n Delegierte/n vertreten.

c) Förder-Mitglieder sind juristische oder physische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags unterstützen und ein generelles Interesse an der Zusammenarbeit innerhalb der Initiative Zivilgesellschaft haben.

#### **4.2 Erwerb der Mitgliedschaft**

a) Ordentliches Mitglied kann werden, wer, wie oben beschrieben, eine zivilgesellschaftliche Aktivität vertritt und Interesse an einer vernetzten Zusammenarbeit hat.

b) Förder-Mitglied kann jede juristische und physische Person werden.

c) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand zusammen mit den Arbeitsgruppenleiter/inne/n (= Erweiterter Vorstandskreis, siehe unten §6.8). Bei Förder-Mitgliedern der Vorstand alleine.

d) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wenn der erweiterte Vorstandskreis zu dem Urteil kommt, dass keine selbständige zivilgesellschaftliche Aktivität im Sinne des Beschriebenen vorliegt oder statutenwidrige Positionen und Inhalte vertreten werden, wie sie insbesondere aus der Präambel hervorgehen. Die Aufnahme von Förder-Mitgliedern ist voraussetzungslos, kann jedoch im Einzelfall ebenfalls ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### **4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, das Stimm- und Antragsrecht in der Generalversammlung (siehe § 6.1) und in der Konferenz (siehe § 6.3), sowie das aktive und passive Wahlrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
- c) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- d) Ordentliche Mitglieder haben das Recht sich mit ihren Inhalten, Initiativen und Projekten an der Konferenz zu beteiligen, um diese der Öffentlichkeit vorzustellen, sich mit den Konferenzteilnehmern darüber zu beraten oder gemeinsames Handeln zu vereinbaren, sowie – wenn gewünscht – einen Beschluss über eine ideelle und/oder finanzielle Unterstützung des Anliegens durch die Konferenz zu erwirken.
- e) Die Mitglieder behalten die Trägerschaft, Verantwortung und Autonomie über die von ihnen in die Konferenz eingebrachten Inhalte und Aktivitäten.
- f) Jedes Mitglied hat das Recht jederzeit in die das Vereinsgeschehen abbildenden Unterlagen, inklusive der Gebarung, Einsicht zu nehmen.

### **4.4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder wenn keine zivilgesellschaftliche Aktivität mehr vorliegt.
- b) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- c) Der erweiterte Vorstandskreis kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschließen.

## **§ 5: Basisgruppen der Initiative Zivilgesellschaft**

- a) Neben den bereits autonom bestehenden zivilgesellschaftlichen Organisationen, Projekten und Gruppen können sich innerhalb der Initiative Zivilgesellschaft auch regionale »Basisgruppen« bilden.
- b) Basisgruppen sind der Raum, in dem sich engagierte Bürgerinnen und Bürger zu zivilgesellschaftlichen Anliegen zusammenfinden. Die Basisgruppen dienen so in regionaler Hinsicht als Kristallisationspunkte für Bürgerengagement.
- c) Die Basisgruppen sind in derselben Weise wie die anderen ordentliche Mitglieder bei der Generalversammlung und Konferenz vertreten und stimmberechtigt.
- d) Basisgruppen bilden sich in Absprache mit dem erweiterten Vorstandskreis, wobei eine Gruppe dann als »Basisgruppe der Initiative Zivilgesellschaft« gelten kann, wenn sie sich den Zielen der Initiative Zivilgesellschaft verpflichtet fühlt und mindestens drei Mitglieder hat.
- e) Basisgruppen sind berechtigt den Namen »Initiative Zivilgesellschaft – Basisgruppe XY« (z.B.: »Initiative Zivilgesellschaft – Basisgruppe Alsergrund«) zu führen.

## **§ 6: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die »Generalversammlung«, die »Konferenz Zivilgesellschaft«, das »Permanente Forum«, die diesem zugeordneten »Arbeitsgruppen«, der »Vorstand«, der »Erweiterte Vorstandskreis«, die »Rechnungsprüfer« und das »Schiedsgericht«.

### **6.1 Generalversammlung**

- a) Die Generalversammlung ist die »Mitgliederversammlung« im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- b) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- c) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer, auf Beschluss eines Rechnungsprüfers oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- d) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, (auf dem Postweg, per Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder eMail-Adresse bzw. Faxnummer) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- e) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (am Postweg, per Telefax oder per E-Mail) einzureichen.
- f) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- g) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- h) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- i) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- j) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **6.2 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für Förder-Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **6.3 Konferenz Zivilgesellschaft**

- a) Die Konferenz Zivilgesellschaft ist eine spezielle Mitgliederversammlung in Hinblick auf inhaltliche Belange und Aktivitäten und als solches wesentliches Organ und souveräne Instanz für alle Fragen der gemeinsamen Ausrichtung und Aktivität.
- b) Das Ziel der Konferenz ist die Beförderung der gegenseitigen Wahrnehmung der inhaltlichen Positionen und Initiativen der Mitglieder, die Beratung und Beschlussfassung gemeinsamer Grundsätze und Projekte, sowie die Darstellung der in der Initiative Zivilgesellschaft lebenden Inhalte und Aktivitäten für eine breite Öffentlichkeit.
- c) Ein durch ein Mitglied eingebrachtes Projekt, das durch Beschluss als solches der Initiative Zivilgesellschaft betrachtet wird, behält seine Autonomie; die Verantwortung und Trägerschaft verbleibt beim Mitglied.
- d) Die Konferenz Zivilgesellschaft soll zweimal jährlich, muss aber mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- e) Durch außerordentlich einberufene Konferenzen kann ad hoc auf aktuelle Erfordernisse reagiert werden. Sie können schriftlich von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder beantragt werden.
- f) Der operative Veranstalter der Konferenz ist das Permanente Forum, als das ihr dienende Organ. (siehe § 6.4)
- g) Die Konferenz bietet, abhängig von den durch die ordentlichen Mitglieder eingebrachten Beiträgen, den Raum für Gespräch, Beratung und Beschlussfassung.
- h) Die Beiträge für die Konferenz sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Konferenz der AG Organisation auf dem Postweg, mittels Telefax oder per E-Mail bekannt zu geben.
- i) Die Gestaltung der eingebrachten Initiativen im Hinblick auf die Durchführung der Konferenz (z.B. als Workshop, als Referat im Plenum, u.a.) geschieht durch den jeweiligen Initiativträger in Absprache mit der AG Organisation (siehe § 6.4.b).
- j) Die Konferenz wird als öffentliche Veranstaltung angekündigt. Eine allgemeine Teilnahme ohne Initiativ- und Stimmrecht ist für alle möglich.

### **6.4 Permanentes Forum und Arbeitsgruppen**

- a) Das permanente Forum besteht, um die nötigen Aufgaben in Konsequenz des bei den Konferenzen Vereinbarten zu erfüllen und die kommende Konferenz vorzubereiten.
- b) Innerhalb des Forums sind zur Erfüllung der verschiedenen konkreten Aufgaben Arbeitsgruppen (kurz: AGs) eingerichtet. Die fix bestehenden AGs sind:
  - AG Finanz (Akquirieren von Geldern)
  - AG Kommunikation (Bulletin, Internetseite, Rundmails usw.)

- AG Organisation (organisatorische Vorbereitung der Konferenz in Abstimmung mit den für die Konferenz eingebrachten Initiativen)
- AG Inhalt (Grundsatzpapiere der Initiative Zivilgesellschaft, Abschlusserklärungen der Konferenzen, Presseaussendungen, Texte in inhaltlicher Hinsicht für Folder, Einladungen usw. nach Maßgabe des bei den Konferenzen Beschlossenen)

c) Die AGs werden von einer/einem von der Konferenz legitimierten Leiter/in geführt. Der/die Leiter/in ernennt eine/n Stellvertreter/in.

d) Das Kollegium der Leiter/innen und ihrer jeweiligen Stellvertreter bilden den „Kern“ des Forums.

e) Rund um diesen Kern können alle in der Initiative Zivilgesellschaft oder im Umkreis ihrer Aktivitäten tätigen Menschen beratend an den Sitzungen des Forums teilnehmen.

f) Das Forum tritt mindestens einmal zwischen den Konferenzen zusammen, die AGs nach Bedarf.

g) Für die Einladung und Vorbereitung der Forumssitzungen ist die AG Organisation zuständig. Für die Arbeitsgruppensitzungen die jeweilige Leitung.

h) Bei Bedarf können von einer Konferenz oder von den Arbeitsgruppenleitern (mit nachträglicher Legitimierung durch die Konferenz) weitere AGs (inkl. Leitung) permanent oder auf Zeit eingesetzt werden.

i) Die Finanzierung der Arbeit erfolgt nach Maßgabe des Möglichen durch Vereinbarung innerhalb des Forums und in Abstimmung mit dem Vorstand.

j) Das Forum (inkl. AGs) gibt sich zur Regelung aller weiteren Belange in Absprache mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

## 6.5 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in und Kassier/in, sowie aus ihren jeweiligen Stellvertreter/innen.

b) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds die Pflicht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

c) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

d) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

g) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

h) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

i) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

j) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooption eines Nachfolgers wirksam.

## **6.6 Aufgaben des Vorstands**

a) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

b) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere auch folgende Angelegenheiten:

Rechnungswesen, Buchführung, Rechnungsabschluss, Rechenschaftsbericht, Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung usw.

## **6.7 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

a) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er tritt mindestens alle zwei Monate zusammen, im Bedarfsfall öfter.

b) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen, bei der Öffentlichkeitsarbeit immer in Absprache mit dem Erweiterten Vorstandskreis (siehe § 6.8). Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

c) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in §6.7.b genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

d) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands bzw. Erweiterten Vorstandskreises fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

e) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

f) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

g) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

h) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre jeweiligen Stellvertreter/innen.

## **6.8 Erweiterter Vorstandskreis und seine Aufgaben**

a) Der erweiterte Vorstandskreis setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Leitern der AGs.

b) Seine Aufgaben sind:

- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern, sowie die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

- die ideelle Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit; wobei er hier vor allem als Vermittlung zwischen den verschiedenen Initiativen, Organisationen und Gruppen, die mit ihren Inhalten und Projekten bei der Konferenz vertreten waren und der interessierten Öffentlichkeit, sowie gegenüber den wirtschaftlichen und politischen Organen fungiert. Dazu gehört auch eine in diesem Sinne gestaltete Pressearbeit.

c) Der erweiterte Vorstandskreis gibt sich eine Geschäftsordnung.

## 6.9 Rechnungsprüfer

a) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

b) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben jährlich dem Vorstand jeweils bis Ende Februar über das vorgangegangene Jahr über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

c) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## 6.10 Schiedsgericht

a) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 7: Freiwillige Auflösung des Vereins

a) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

b) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.